

Geschäftsordnung

für die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Bayern

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe gem. § 94 Absatz 4 SGB IX und § 41f AVSG in der Fassung vom 20. April 2023

§ 1 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

- die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
- die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und
- die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung sollen unabhängig vom jeweiligen Wohnort möglichst vergleichbare Leistungen beziehen und Leistungsangebote wahrnehmen können),
- die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und
- die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs.

§ 2 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft ergibt sich aus § 41f Abs. 1 AVSG.

(2) Die Vertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung werden erstattet, insbesondere Kosten für Gebärdensprachdolmetscher, persönliche Assistenz und erhöhte Reisekosten, sofern diese nicht durch Dritte erbracht werden.

(4) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) An den Sitzungen nimmt entweder das Mitglied oder die Stellvertretung teil.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitz obliegt der LAG Selbsthilfe Bayern e.V.; sie übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung. Sie richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere die Organisation der Sitzung, die Einladung und Erstellung der Tagesordnung, die Erstellung des Protokolls, das Einfordern von Stellungnahmen und die Erstellung von Beschlussvorlagen und Stellungnahmen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft sowie den Versand aller Unterlagen und die Abrechnung der Mehraufwendungen gemäß § 2 Abs. 3.
- (3) Die Geschäftsführung stellt den Mitgliedern und Stellvertretungen Unterlagen auf elektronischem Weg zur Verfügung.
- (4) Veröffentlichungen werden barrierefrei sowie in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich und können auch in digitaler Form stattfinden. Die Geschäftsführung kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
- (3) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis vier Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft anmelden. Sie sollen kurz begründet werden. In begründeten Einzelfällen kann von der Frist abgewichen werden.
- (4) Zu den Sitzungen soll jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es können Unterarbeitsgruppen gebildet werden. Jeder Institution nach § 41 f Abs. 1 AVSG ist die Möglichkeit einzuräumen, an der jeweiligen Unterarbeitsgruppe teilzunehmen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden protokolliert. Das Protokoll soll allen Mitgliedern bis vier Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und jede der in § 41f Abs. 1 AVSG genannten Institution vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft können nur einvernehmlich - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - unter den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern gefasst werden. Bei Ablehnung durch mindestens ein Mitglied liegt keine Beschlussfassung vor.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus Abs. 1. Die Frist für Umlaufbeschlüsse soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Beschlüsse sind einschließlich der Begründung zu veröffentlichen.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsgemeinschaft und der Unterarbeitsgruppen sind verpflichtet, die ihnen in der Sitzung oder durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekanntwerdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsdaten vertraulich zu behandeln. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.